

Anlage 4: Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB einschließlich Abwägungsvorschlag:

ID Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
7377	Ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 15.01.2016 zum Entwurf des Bebauungsplans 19 Ka HW teile ich ihnen mit, dass für meinen Betrieb die Genehmigung eines dreischichtigen Betriebes vorliegt. Basis für die Genehmigung waren die Festsetzungen des Bebauungsplans 15 Ka HW Königsborn 2/5 GE III im Baufeld 3. Auch wenn im Gutachten des TÜV Nord zu den Geräuschemissionen und -immissionen geschrieben wird, dass die Genehmigung zur Nachtarbeit durch meinen Betrieb in den letzten Jahren nur sehr selten genutzt wurde, handelt es sich um eine uneingeschränkte Genehmigung. Die im Gutachten errechneten Beschränkungen der Geräuschemissionen und -immissionen können zu einer Existenzgefährdung meines Betriebes führen, da ich jederzeit flexibel auf Kundenanforderungen reagieren muss und dafür zwingend auf die uneingeschränkte Genehmigung der Nachtschicht angewiesen bin. Konkret fordert das Gutachten eine Reduzierung der Emissionskontingente für das als 3b bezeichnete Gebiet südlich der Nikolaus-Otto-Straße, in dem auch mein Betrieb liegt, von 65 auf 60 dB(A) tagsüber und von 50 auf 46 dB(A) nachts. Eine Prüfung, ob diese reduzierten Kontingente mit den bestehenden Genehmigungen überhaupt erreicht werden können, hat nicht stattgefunden. Ich werde die rechtsgültige Genehmigung auch zukünftig im Rahmen meiner betrieblichen Notwendigkeiten nutzen und bin nicht bereit, mir durch eine Ansiedlung von Wohnbebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite die genehmigten Optionen beschränken zu lassen. Darüber hinaus weise ich daraufhin, dass mir für die Erweiterung meines Betriebes bereits eine Baugenehmigung vorliegt. Auch diese Genehmigung umfasst den Betrieb in 3 Schichten. Eine Herabsetzung der ursprünglich zulässigen Lärmwerte eines Gewerbegebietes auf das Niveau eines Mischgebietes, um auf der gegenüberliegenden Straßenseite die Werte für ein allgemeines Wohngebiet einhalten zu können, darf nicht auf Kosten meines Betriebes gehen. Ich	Auf Grundlage der geäußerten Bedenken wurde eine ergänzende Lärmuntersuchung durchgeführt, die die Genehmigungslage in besonderem Maße berücksichtigt. Durch ein Herabsetzen der Emissionskontingente ist keine Einschränkung der Nutzungen der bestehenden Betriebe zu erwarten. Trotz der Überplanung des Gebietes bestehen weiterhin ausreichend gewerbliche Nutzungsmöglichkeiten. In enger Abstimmung mit der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund sowie der Handwerkskammer Dortmund wurden die Festsetzungen zum Lärmschutz überarbeitet bzw. weitergehende Festsetzungen getroffen. Durch die Festsetzungen 2.1 und 2.2 sowie die entsprechende Darstellung im Planwerk sind die geäußerten Bedenken in ausreichendem Maße berücksichtigt und somit keine Konflikte zu erwarten.	Berücksichtigung

	erwarte als Grundstückseigentümer und Gewerbesteuerzahler von meiner Kommune, dass sie den Bestandsschutz meines Unternehmens ernst nimmt. Dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes meines Betriebes ist im Planverfahren nicht genügend Rechnung getragen worden. Der Lärmschutz einer neu anzusiedelnden Wohnbebauung darf nicht auf Kosten der Existenz meines Betriebes realisiert werden. Ich fordere die Stadt Kamen deshalb auf, auf die geplante Wohnbebauung nördlich der Nikolaus-Otto-Straße zu verzichten und den bereits ansässigen Gewerbebetrieben Schutz vor zusätzlichen Auflagen zu gewähren.		
7376	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die Änderung des Bebauungsplan 19 Ka-HW ein. Durch diese Änderung sehe ich die Nutzung meiner Gewerbehalle erhebliche Einschränkungen. Die von Ihnen angegebenen Immissionskontingente für Tag und Nacht sowie, Einschränkungen bei einer Nutzungsänderung kann ich nicht akzeptieren. z.B. Eine Anlieferung von Material mit einem LKW, sowie Nutzung von Maschinen die zum be oder entladen eingesetzt werden, ist somit schon nicht mehr möglich. Weitere Einschränkung der Produktionsmöglichkeiten in meinen Räumlichkeiten sehe ich genauso gefährdet. Ich weise jetzt schon daraufhin, dass bei dieser geplanten Nutzungsänderung mit ein Wirtschaftlicher Schaden entstehen wird. Diesen Schaden möchte ich hiermit anzeigen.	Auf Grundlage der geäußerten Bedenken wurde eine ergänzende Lärmuntersuchung durchgeführt, die die Genehmigungslage in besonderem Maße berücksichtigt. Durch ein Herabsetzen der Emissionskontingente ist keine Einschränkung der Nutzungen der bestehenden Betriebe zu erwarten. Trotz der Überplanung des Gebietes bestehen weiterhin ausreichend gewerbliche Nutzungsmöglichkeiten. In enger Abstimmung mit der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund sowie der Handwerkskammer Dortmund wurden die Festsetzungen zum Lärmschutz überarbeitet bzw. weitergehende Festsetzungen getroffen. Durch die Festsetzungen 2.1 und 2.2 sowie die entsprechende Darstellung im Planwerk sind die geäußerten Bedenken in ausreichendem Maße berücksichtigt und somit keine Konflikte zu erwarten.	Berücksichtigung
7373	Im Namen der Sportschützen Heeren-Werve e.V. lege ich Einspruch gegen den Bebauungsplan 19 Ka-HW "Nikolaus-Otto-Straße" und hier vor allem gegen das Lärmschutz Gutachten der städtebaulichen Planung der Stadt Kamen ein. Wir sehen hier zu niedrige Richtwerte für das Dorf-/Mischgebiet tags mit 60 dB(A) und nachts mit 45 dB(A). Ich bitte diese Angaben noch einmal zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren ansonsten sehen wir den Fortbestand des Vereins als sehr gefährdet an.	Eine erneute schalltechnische Überprüfung ist erfolgt. Die sportlichen Aktivitäten sind schalltechnisch als unproblematisch anzusehen. Eine Fortführung der sportlichen Aktivitäten der Sportschützen Heeren-Werve e.V. ist nicht gefährdet. Insofern besteht kein Handlungsbedarf.	Kenntnisnahme

7372	Als Eigentümer verschiedener gewerblicher Objekte, welche hiervon direkt betroffen sind, erhebe ich schon jetzt Einspruch gegen die geplante Veränderungen der Rahmenbedingungen des vorgenannten Gewerbegebietes oder dessen Teilbereiche. Diese geplanten veränderten Rahmenbedingungen sind gravierend und gehen auf Kosten des angesiedelten Bestandes in diesem Gewerbegebiet. Es ist nicht hinnehmbar, dass z.B. Einschränkung direkt an der östlichen Hintergrenze der Fa. Rober beginnen. Hier ist das Freilager der Fa: Rober mit Gabelstaplerbetrieb und innerer Metallverarbeitung. Ab Grundstücksgrenze würden hier für diese Flächen dann die Bedingungen für Wohnbereiche gelten, obwohl diese Fläche (615) per Bauverbot unbebaubar ist. Auch herrscht hier tägliche Anlieferung und Versand durch LKW-Betrieb. Dieser wird automatisch durch neue reduzierte Rahmenbedingungen zusätzlich abgewürgt. Der gesetzliche erforderliche Abstand zwischen Wohnen und gewerblichen Bestand ist nicht gegeben. Dieser kann ohne Dispens nicht eingehalten werden. Das dargestellte geplante Gebäude ist als soziales Wohngebäude an dieser Stelle viel zu groß, daher unvereinbar und unzulässig. Siehe auch, zusätzliche Belastung durch Schwerlastverkehr für die Versorgung der Bestandsgebäude. Der Bestandsschutz darf nicht ausgehebelt werden, sonst bestehen Regressansprüche in Millionenhöhe gegen den Verursacher. (Stadt Kamen) Das Wohnen im und am Gewerbegebiet ist staatlich gesetzlich geregelt. Es wird durch die geplante Umwandlung stark eingeschränkt. Auch hier oder nicht ? Die Bestands-Firmen, die geworben wurden, dürfen nicht nachträglich behindert oder durch eine derzeit unzulässige geplante Bebauung (veränderte Rahmenbedingungen) möglicherweise in der Existenz nachträgliche gefährdet werden. (hier gilt uneingeschränkter Bestandsschutz) Dieses ist bei der Fa. Rober und dem gegenüberliegenden Gebäude der Nikolaus Otto Str. nicht der Fall. Die vorbereitenden Wohnbaumaßnahmen müssen strikt beendet wer-	Zurückweisung einer Argumentation Das Betriebsgelände liegt unmittelbar benachbart zum Änderungsbe- reich des Bebauungsplanes. Die gemäß derzeitigem Bebauungsplan zulässigen Emissionskontingente sollen nicht verändert werden. Damit werden der Betrieb und die Aktivitäten auf dem Betriebsgelände nicht durch die geplanten Änderungen eingeschränkt.	Keine Berücksichtigung
------	--	--	------------------------

	den. Auch auf der Baustelle.		
7371	Hiermit legen wir für den Bebauungsplan 19 Ka-HW Nikolaus-Otto-Straße Widerspruch ein bzw. äußern unsere Bedenken. Als gemeinnütziger Ausbildungsbetrieb bzw. Schweißerschule der Gesellschaft für Schweißtechnik International mbH bilden wir für die öffentlichen Behörden wie die Arbeitsagentur und das Jobcenter arbeitslose Schweißer aus. Wir äußern unsere Bedenken bzw. legen Widerspruch gegen das Bauvorhaben ein, weil wir derzeit die Einhaltung der Emissionskontingente möglicherweise auch anderer Auflagen/Grenzwerte nicht garantieren können. In diesem Zusammenhang sehen die Fortführung unseres Ausbildungsbetriebs als gefährdet an. Aufgrund unserer Betriebsferien bitten wir Sie zudem um eine Fristverlängerung für eine weitere detaillierte Stellungnahme. Wir werden ab sofort die Gesamtsituation unseres Gebäudes bzw. Ausbildungswerkstatt überprüfen und ggfs. Ihnen auch weitere Dokumente übermitteln.	Auf Grundlage der geäußerten Bedenken wurde eine ergänzende Lärmuntersuchung durchgeführt, die die Genehmigungslage in besonderem Maße berücksichtigt. Durch ein Herabsetzen der Emissionskontingente ist keine Einschränkung der Nutzungen der bestehenden Betriebe zu erwarten. Trotz der Überplanung des Gebietes bestehen weiterhin ausreichend gewerbliche Nutzungsmöglichkeiten. In enger Abstimmung mit der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund sowie der Handwerkskammer Dortmund wurden die Festsetzungen zum Lärmschutz überarbeitet bzw. weitergehende Festsetzungen getroffen. Durch die Festsetzungen 2.1 und 2.2 sowie die entsprechende Darstellung im Planwerk sind die geäußerten Bedenken in ausreichendem Maße berücksichtigt und somit keine Konflikte zu erwarten.	Berücksichtigung
7370	Hiermit erhebe ich als Eigentümer des Grundstückes Nikolaus-Otto-Str. 5 in Kamen-Heeren Einspruch gegen die geplanten Änderungen der Rahmenbedingungen des Bebauungsplanes 19 Ka-HW. Durch die Verringerung der Emissionsgrenzen sehe ich unsere tägliche Arbeit, welche durchaus in den frühen Morgenstunden und in die späten Abendstunden fallen kann gefährdet. Desweiteren sehe ich eine erhebliche Wertminderung meines Grundstückes im Falle einer etwaigen Vermietung oder eines Verkaufes.	Auf Grundlage der geäußerten Bedenken wurde eine ergänzende Lärmuntersuchung durchgeführt, die die Genehmigungslage in besonderem Maße berücksichtigt. Durch ein Herabsetzen der Emissionskontingente ist keine Einschränkung der Nutzungen der bestehenden Betriebe zu erwarten. Trotz der Überplanung des Gebietes bestehen weiterhin ausreichend gewerbliche Nutzungsmöglichkeiten. In enger Abstimmung mit der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund sowie der Handwerkskammer Dortmund wurden die Festsetzungen zum Lärmschutz überarbeitet bzw. weitergehende Festsetzungen getroffen. Durch die Festsetzungen 2.1 und 2.2 sowie die entsprechende Darstellung im Planwerk sind die geäußerten Bedenken in ausreichendem Maße berücksichtigt und somit keine Konflikte zu erwarten.	Berücksichtigung
7369	Hiermit erhebe ich als Eigentümer des Grundstückes Nikolaus-Otto-Str. 8 in Kamen-Heeren Einspruch gegen die geplanten Änderungen der Rahmenbedingungen des Bebauungsplanes 19 Ka-HW. Durch die Ver-	Auf Grundlage der geäußerten Bedenken wurde eine ergänzende Lärmuntersuchung durchgeführt, die die Genehmigungslage in besonderem Maße berücksichtigt. Durch ein Herabsetzen der Emissionskon-	Berücksichtigung

	ringerung der Emissionsgrenzen sehe ich unsere tägliche Warenlieferungen, welche durchaus in den frühen Morgenstunden und in die späten Abendstunden fallen gefährdet. Desweitere sehe ich eine erhebliche Wertminderung meines Grundstückes im Falle einer etwaigen Vermietung oder eines Verkaufes.	tingente ist keine Einschränkung der Nutzungen der bestehenden Betriebe zu erwarten. Trotz der Überplanung des Gebietes bestehen weiterhin ausreichend gewerbliche Nutzungsmöglichkeiten. In enger Abstimmung mit der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund sowie der Handwerkskammer Dortmund wurden die Festsetzungen zum Lärmschutz überarbeitet bzw. weitergehende Festsetzungen getroffen. Durch die Festsetzungen 2.1 und 2.2 sowie die entsprechende Darstellung im Planwerk sind die geäußerten Bedenken in ausreichendem Maße berücksichtigt und somit keine Konflikte zu erwarten.	
--	--	---	--